

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Verausgegeben

im

## Reichsamt des Innern.

Es beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Abonnements-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 16. September 1887.

N<sup>o</sup> 37.

**Inhalt:** 1. **Militär-Wesen:** Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine; — Preussische Berechtigung einer Lehranstalt zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissen-

schaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. . . . . Seite 341  
2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende August 1887. . . . . 344  
3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 346

### 1. Militär-Wesen.

Zur Ausführung des §. 27 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237), betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, wird hierdurch das Nachstehende bestimmt.

#### I.

Die Zulässigkeit der auf Grund des §. 27 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 erscheidenden Anträge auf Befreiung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen ist von dem der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. dem Chef der Kaiserlichen Admiralität zu erbringenden Nachweise folgender Voraussetzungen abhängig zu machen:

1. Der Offizier zc. muß auf seinen Todesfall entweder seiner Ehefrau oder seinen Kindern eine Lebensrente oder ein Kapital, oder seinen — nicht namhaft gemachten — gesetzlichen Erben ein Kapital vererbt haben. Kapitalversicherungen zu gunsten bestimmter anderer Angehörigen, als der Ehefrau oder der Kinder, sind auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn diese Angehörigen zur Zeit die alleinigen gesetzlichen Erben des Offiziers zc. sind. Kapitalversicherungen, welche lediglich auf den Namen des Versicherungsnehmers lauten, oder in welchen ein anderer Versicherter nicht benannt ist, gelten als für die gesetzlichen Erben genommen.

2. Der Versicherungsvertrag muß mit einer inländischen Lebensversicherungs- oder Rentenanstalt geschlossen sein und ebenso, wie die Versicherungen bei der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine, auch für die Kriegsgefahr Gültigkeit haben oder auf dieselbe ausgedehnt werden können.

Die Berücksichtigung von Versicherungen bei ausländischen Anstalten ist von der besonderen Ge-